



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: **K 147**

Gerät: **Fahrrad-Schlußleuchten mit Rückstrahler**

Typ: **KB 40/140**

Inhaber der ABG: **Büchel GmbH & Co.
Fahrzeugteilefabrik KG**

Hersteller:

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

 **K 147**

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABG Nr. K 147

-2-

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO" vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 23.02.1994 in Kraft getretenen Fassung aufgeführt sind.

Jede Fahrrad-Schlußleuchte mit Rückstrahler ist zusätzlich zu dem zuvor genannten Prüfzeichen auf der Lichtaustrittsfläche des Rückstrahlers mit dem Buchstaben "Z" in einer Schrifthöhe von mindestens 8 mm deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

In einer mitzuliefernden Gebrauchs-/Montageanweisung sind die Bezieher der Geräte darauf hinzuweisen, daß

- der Anbau der Fahrrad-Schlußleuchten mit Rückstrahler so vorzunehmen ist, daß die rückwärtige Ebene des Rückstrahlers senkrecht zur Fahrbahn, zur Fahrtrichtung und zur Fahrzeuglängsmittlebene steht.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des Lichttechnischen Institutes der Universität Karlsruhe vom 25.04.2000 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 16.05.2000

Im Auftrag



(Bartelsen)

Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. FS 063 vom 25.04.2000